

INFO 2023

für ehrenamtliche rechtliche
BetreuerInnen und Bevollmächtigte
im Bereich Lippstadt

Diakonie 
Ruhr-Hellweg



- 3 Vorwort
- 4 Rechtliche Betreuung – ein Ehrenamt für Sie?
- 5 Die Betreuungsbehörde der Stadt Lippstadt
- 6 Die Betreuungsvereine Diakonie Ruhr-Hellweg und SKM
- 7 Änderungsmitteilung
- 8 Was geschah im vergangenen Jahr?
- 9 Vom Ehrenamt ins Hauptamt und wieder zurück
- 10 Die große Reform – Betreuung im 21. Jahrhundert
- 12 Hör mir zu und rede mit mir! Aspekte der Kommunikation und weitere Änderungen im Betreuungsrecht
- 14 Infos zur Beschaffung von Führungszeugnis und Auskunft Schuldnerverzeichnis
- 17 Erläuterungen zu Unterstützungsvereinbarungen
- 18 Ehegattenvertretungsrecht
- 19 Aufwandspauschale und Versteuerung
- 20 Versicherungsschutz im Ehrenamt
- 21 Literaturtipps: Unterstützte Entscheidungsfindung Stoy/Tolle
- 21 Das neue Betreuungsrecht 2023, Ratgeber für ehrenamtliche Betreuer, Ditschler
- 22 Das Bürgergeld kommt
- 25 Kosten der rechtlichen Betreuung
- 26 Tipps zur Einsparung von Strom und Gas
- 28 Fachstelle Seelische Gesundheit
- 29 KISS Kontakt- und Informationsstelle Selbsthilfe
- 30 BAGSO Medikamente
- 31 Informationen zu Postangelegenheiten
- 32 Assistenzleistung im Krankenhaus
- 34 Internetseiten zur Betreuungsführung
- 35 Platz für Ihre Notizen

Liebe Betreuer und Interessierte,

man könnte meinen, eine rechtliche Betreuung zu führen, sei eine reine Verwaltungstätigkeit: „Das ist doch neben den eigenen Aufgaben am Schreibtisch wie Finanzen verwalten, Anträge stellen, Post erledigen... gut zu schaffen...“

Jedoch, eine rechtliche Betreuung für einen Menschen auszuüben ist so viel mehr. Wie gut, dass sich immer wieder engagierte Männer und Frauen finden, die gemeinsam mit den betreuten Menschen diese Aufgabe angehen. Sie üben diese Tätigkeit mit großem Einsatz häufig über viele Jahre aus. Dafür unser herzlichster Dank!

Dabei sind Sie als Ehrenamtliche immer wieder gefordert, sich neuen Aufgaben zu stellen und Wissen anzueignen. Auch gilt es, kritisch zu bleiben und regelmäßig zu prüfen, ob alles im Sinne und zum Wohl der betreuten Menschen getan wird.

Die nächste große Herausforderung ist die Umsetzung der Betreuungsrechtsreform seit dem 01.01.2023. Ein wesentlicher Baustein ist die sogenannte unterstützte Entscheidungsfindung als partnerschaftliche Zusammenarbeit von Betreutem und Betreuer - einer Begegnung auf Augenhöhe. Ziel ist die Stärkung der Autonomie der Menschen, die ihre eigenen Angelegenheiten nicht ganz oder teilweise eigenständig regeln können.

Einmal mehr wird in diesem Zusammenhang der Stellenwert der Unterstützer deutlich. Die Lippstädter Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörde sind weiterhin Ihre verlässlichen Ansprechpartner. Sie bieten mit ihren regelmäßigen Informationen zum Betreuungsrecht, in Form von Infobriefen, des jährlichen Infoheftes und den Veranstaltungen eine wesentliche Grundlage zur Qualifizierung dieses Ehrenamtes. In diesem Sinne stöbern Sie im neuen Infoheft und nehmen Sie im Laufe des Jahres an den Aktivitäten teil.

Herzlichst,

die Mitarbeiterinnen der Betreuungsvereine
und der Betreuungsbehörde Lippstadt

*Wir können den Wind nicht ändern, aber die Segel anders setzen.
(Aristoteles)*

Rechtliche Betreuung - ein Ehrenamt für Sie?

Für Menschen, die ihre eigenen Angelegenheiten teilweise oder ganzheitlich nicht mehr selbstständig regeln können, kann eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden.



123rf@stylephotographs

Wir fördern das Ehrenamt in diesem Bereich!

Unterstützen Sie einen Menschen, der

- alt und vergesslich,
- geistig behindert,
- psychisch krank oder
- suchtkrank ist.

Wenn Sie engagiert sind und die Interessen anderer Menschen wahrnehmen, konkret und persönlich helfen möchten, sich auf andere Menschen einlassen können, andere Menschen sein lassen können wie sie sind, volljährig und bereit sind, Neues kennenzulernen, dann kommen Sie zu uns!

Aufgabenbereiche können sein:

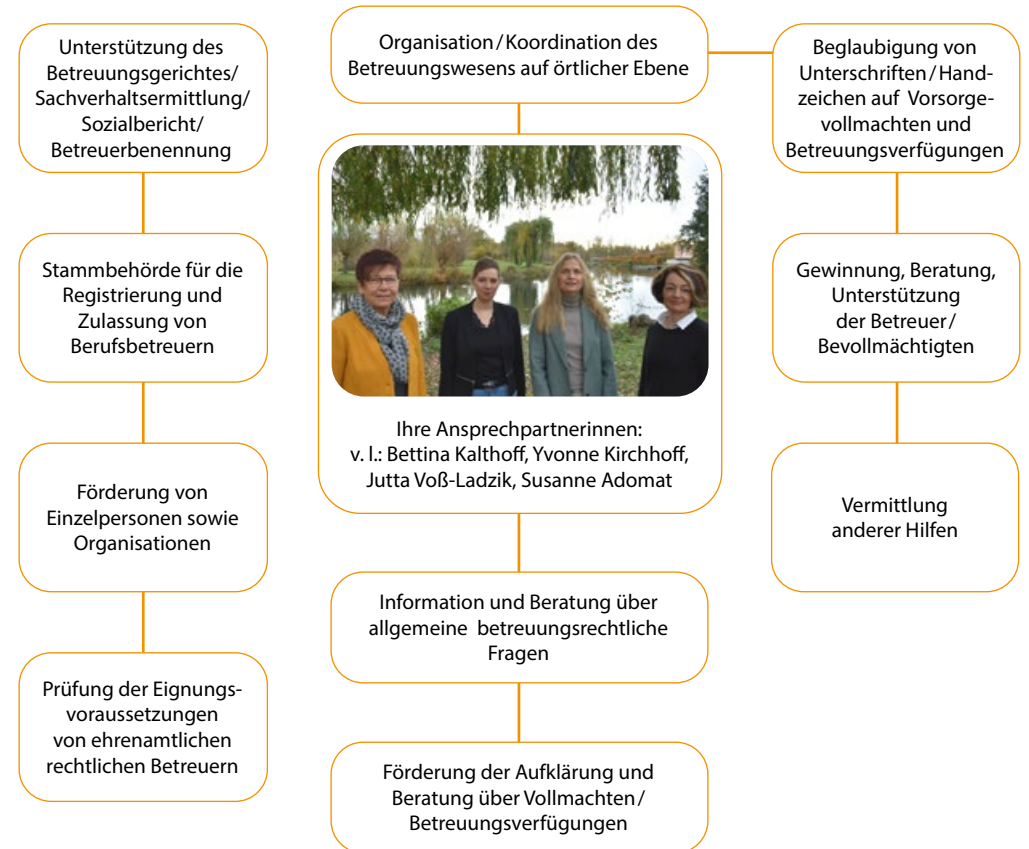
- Vermögensangelegenheiten
- Wohnungsangelegenheiten
- Gesundheitsangelegenheiten
- Behördenangelegenheiten

Wir laden Sie ein, die Aufgaben eines rechtlichen Betreuers kennenzulernen.

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Ehrenamt?

Wir informieren Sie gerne.

Die Betreuungsbehörde



Fachbereich Familie, Schule und Soziales Betreuungsbehörde

Geiststr. 47, 59555 Lippstadt
Tel.: 02941 980-683 o. -684 o. -718 o. -680
Fax: 02941 980-696
www.lippstadt.de



Die Betreuungsvereine

Wir sind Ihre Ansprechpartnerinnen in den Betreuungsvereinen hier in Lippstadt. Sie können sich als ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte mit allen Fragestellungen rund um Ihre Aufgaben an uns wenden.

- bedarfsorientierte Beratung, Unterstützung und Begleitung im Einzelfall
- regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen und Möglichkeiten zum Austausch
- jährliche Informationsbroschüre mit interessanten Themen, regelmäßige Infobriefe und Veranstaltungskalender
- Beratung zu Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Sie erhalten bei uns alle notwendigen Informationen zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung und entsprechende Broschüren mit Vordrucken.

Unsere Beratung ist kostenfrei!



Anja Balke

Sozialdienst Kath. Männer e. V.
Betreuungsverein
Cappelstr. 50 - 52
59555 Lippstadt
Tel.: 02941 9734-17
balke@skm-lippstadt.de



Sarah Vedder

Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.
Betreuungsverein
Brüderstr. 13
59555 Lippstadt
Tel.: 02941 97855-14
svedder@diakonie-ruhr-hellweg.de

Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn sich am Status der von Ihnen geführten Betreuungen etwas ändert. Sie leisten mit diesen Informationen einen entscheidenden Beitrag zur Weiterführung unserer Arbeit. Vielen Dank!

Änderungsmitteilung

**postalisch oder gescannt per E-Mail an den für Sie zuständigen Verein:
Betreuungsverein der Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. oder
Betreuungsverein des SKM e. V.**

Meine neue Anschrift lautet:

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die von mir geführte Betreuung endete am: _____

Grund der Beendigung: _____

wurde/wird geführt beim Amtsgericht: _____

unter dem Aktenzeichen: _____

Sonstige Änderungen: _____

Ort, Datum

Vor- und Nachname (in Blockbuchstaben)

Was geschah im vergangenen Jahr?

Erfreulicherweise konnten im letzten Jahr fast alle Veranstaltungen stattfinden. Wir versuchen, das Thema Schwerbehinderung in diesem Jahr nachzuholen.

Die Reform des Betreuungsrechtes hat uns schon das vergangene Jahr begleitet. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden verabschiedet, die konkrete Umsetzung wird uns im Jahr 2023 beschäftigen und muss sich entwickeln.



Im Oktober 2022 fand wieder der Markt der Möglichkeiten statt, der zahlreich besucht wurde. Die Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörde waren an 2 Tagen mit einem Informationsstand vertreten. Wir konnten viele Beratungs- und Informationsgespräche zu den Themen Rechtliche Betreuung, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen führen und Informationsmaterial zur Verfügung stellen.

Die Pandemie begleitete Sie und uns auch in 2022. Änderungen in der Gesetzgebung sowie die weitere Test- und Maskenpflicht für Heimbisuche stellten das Ehrenamt weiterhin vor Herausforderungen.

Die Banken führten neue Kontomodelle ein, mit denen Veränderungen und Beratungsaufgaben für Sie als ehrenamtlicher Betreuer kamen.

Das Interesse der Bevölkerung, sich über vorsorgende Verfügungen beraten zu lassen, ist im vergangenen Jahr deutlich gestiegen.

Im August 2022 hat sich Frau Heck von der Diakonie Ruhr-Hellweg in ihren wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Als Nachfolgerin steht Frau Sarah Vedder allen ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern mit Rat und Tat zur Seite.

Wir freuen uns weiterhin über eine rege Teilnahme bei kommenden Veranstaltungen.

Vom Ehrenamt zum Hauptamt und zurück

In den 90er Jahren wurden Mitarbeitende der Diakonie Ruhr-Hellweg gefragt, ob Interesse an der Übernahme einer ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung bestehe. Ich arbeitete in zu der Zeit in einem anderen Bereich. Mit wenig Ahnung, wie dieses Amt auszuüben sei, wagte ich mich an die Betreuung einer jungen Frau. Sie lebte in einer Wohneinrichtung für behinderte Menschen und arbeitete in der Werkstatt für Behinderte. Die Verwaltungsaufgaben waren überschaubar. Bedrückend wurde es, als sie einmal zu viele Medikamente schluckte. Über die Jahre sind wir durch viele Kontakte zusammengewachsen. Ihr Ehemann kam dazu und ich betreute ab dann zwei Menschen. Beide Betreuungen wurden allerdings so umfangreich, dass ich einen Antrag auf Betreuungswechsel ins Hauptamt stellte.

Einige Jahre später wurde ich erneut gefragt, ob Interesse an der Übernahme einer rechtlichen Betreuung bestehe. Wieder konnte ich mir das Ehrenamt gut vorstellen. Die junge Frau hatte Probleme mit Geld umzugehen. Gemeinsam überlegten wir eine gute Einteilung, sodass am Ende eines Monats genügend Geld auf ihrem Konto blieb. Nach einigen Jahren fühlte sie sich fit genug, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, hatte eine Ausbildung begonnen, sich gut in Behördenpost und Antragsstellungen eingearbeitet und erreichte die Aufhebung der rechtlichen Betreuung.

2016 bekam ich die Chance, in den Betreuungsverein zu wechseln. Reingeschnuppert hatte ich ja schon in die Aufgaben einer rechtlichen Betreuung. Das breite Angebot für ehrenamtliche rechtliche Betreuer in Lippstadt machten mich mutig, die Herausforderungen anzunehmen. Neben meiner Zuständigkeit für die vielen „Ehrenamtler“ in der rechtlichen Betreuung, führte ich selbst hauptamtlich Betreuungen. Es war besonders der Kontakt zu den unterschiedlichen Menschen, der diese Arbeit spannend sein ließ. Von Leistungsanträgen, Pflegeplanung und Umzügen bis hin zu Klinikaufhalten gab es Vieles zu erledigen.

Eine Tür zu meinem ehemaligen Arbeitgeber und meinen Kolleginnen im Querschnitt habe ich mir auch im Ruhestand offen gehalten. Eine meiner hauptamtlichen Betreuungen ist mit mir in das Ehrenamt gewechselt. Uns verbinden gemeinsame Erlebnisse und Vieles konnte mit ihr erreicht werden. Heute geht es ihr, nach einem von Krankheit und Armut bedrohtem Leben, gut.

So kann ich mich heute privat in dem Bereich engagieren, für den ich zwischenzeitlich beruflich zuständig war. Die Unterstützung und Begleitung im Ehrenamt, die Teilnahme an informativen Veranstaltungen und der Austausch untereinander hören nicht auf.

Beate Heck

„Die große Reform – Betreuung im 21. Jahrhundert“

So titelte der Betreuungsgerichtstag e. V. (BGT) im März 2021 anlässlich der Verabschiedung des grundlegend reformierten und modernisierten Betreuungsrechtes. Selbstbestimmung und Qualitätsverbesserung sind Leitgedanken der größten Reform seit Einführung des Betreuungsrechts im Jahr 1992.

Das neue Recht ist am 01.01.2023 in Kraft getreten und bringt umfangreiche Veränderungen für betroffene Menschen, rechtliche Betreuer, Behörden und Gerichte mit sich.

Betreuungsrechtliche Vorschriften wandern an eine andere Stelle im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und werden in den §§ 1814 - 1888 zu finden sein. Das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) löst das Betreuungsbehördengesetz ab und regelt neben den neuen Aufgaben der Betreuungsbehörde auch die Anforderungen an die Tätigkeit bzw. Qualifikation von ehrenamtlichen und selbstständigen Betreuern sowie Betreuungsvereinen. Wesentliche inhaltliche Änderungen werden in der nachfolgenden Übersicht skizziert.

Mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung

- Betroffene mit ihren Wünschen, Vorstellungen und Lebensplanungen werden Mittelpunkt des gesamten Verfahrens. Rechtliche Betreuung soll in erster Linie Unterstützung bei der Regelung eigener Angelegenheiten sein.
- Statt eines stellvertretenden Handelns wird ein unterstützendes Handeln gefordert. Stellvertretende Entscheidungen sind nur in Ausnahmefällen möglich, weil z. B. der betreute Mensch in der konkreten Situation zu einer eigenen vernunftbestimmten Handlung nicht in der Lage ist. Wichtige Entscheidungen der Lebensführung sollen sich zukünftig nicht am objektiven Wohl, sondern an den Wünschen, Vorlieben und Rechten von Betroffenen orientieren. Lesen Sie hierzu auch den Artikel zur unterstützten Entscheidungsfindung.
- Betroffene Menschen sollen stärker in sämtliche Stadien eines Betreuungsverfahrens eingebunden werden, z. B. auch bei der Auswahl des konkreten Betreuers und der Aufsicht durch das Betreuungsgericht. Gerichte werden zur Information in adressatengerechter Sprache verpflichtet. Gegen den freien Willen eines Volljährigen darf ein Betreuer auch zukünftig nicht bestellt werden.

Besondere Betonung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

- Eine Betreuung darf nur angeordnet werden, wenn alle anderen sozialrechtli-

chen Hilfen nicht mehr greifen, um den Betroffenen ausreichend zu versorgen und zu unterstützen.

Verbesserung der Qualität rechtlicher Betreuung in der Praxis

- Sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen sowie ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern werden im neuen BtOG zusammengefasst.
- Verbindliche Einführung von Anforderungen an persönliche und fachliche Qualifikation von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Betreuern, z. B. Führungszeugnis und Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis; formales Registrierungsverfahren für Hauptamtliche; Anspruch auf Begleitung, Beratung, Unterstützung und die Möglichkeit einer Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein; Ehrenamtliche Fremdbetreuer sollen eine Vereinbarung mit ihrem Betreuungsverein abschließen. Für Sie sind entsprechende Angebote in der Planung. Lesen Sie hierzu den Artikel „Hör mir zu und rede mit mir“.

Weitere rechtliche Änderungen

- Vorschriften zur Vermögenssorge, zu Aufsicht des Gerichtes, Aufwendungsersatz u. a. werden ins Betreuungsrecht eingeordnet und modernisiert. Vermögensverwaltung soll z. B. künftig grundsätzlich bargeldlos erfolgen. Mitteilungs-, Genehmigungs- oder Anzeigepflichten gegenüber dem Gericht werden vereinfacht.
- Pflicht zum persönlichen Kontakt und zum Anfangsbericht
- Anhebung des pauschalen Aufwendungsersatzes auf 425 €/Jahr; Verlängerung der Antragsfrist auf 6 Monate; Jahresbericht soll nach erstmaliger Beantragung als Antrag gelten
- Besonderer Schutz der Wohnung durch festgelegte Kriterien bei der Wohnungsaufgabe
- Mittellosigkeitsberechnung nur anhand des Vermögens
- Außerordentliches Notvertretungsrecht für Ehegatten in den Angelegenheiten der Gesundheitssorge, befristet auf 6 Monate bei Bewusstlosigkeit oder Krankheit. Näheres finden Sie im Artikel zum „Ehegattenvertretungsrecht“.

Über Einzelheiten werden wir Sie im Laufe des kommenden Jahres informieren und Fortbildungsveranstaltungen anbieten.

Hör mir zu und rede mit mir! Aspekte der Kommunikation und weitere Änderungen im Betreuungsrecht

Der Kommunikation zwischen rechtlichen Betreuern und betreuten Menschen kommt eine hohe Bedeutung zu. Statt eines stellvertretenden Handelns wird ein unterstützendes Handeln gefordert. Das setzt deutlich mehr Kontakte zwischen Betreuer und Betreutem voraus, um in gemeinsamen Klärungsprozessen Entscheidungen entwickeln, treffen und umsetzen zu können. Hier gilt insbesondere auch, Wünsche Betreuer, die nicht der eigenen Werthaltung entsprechen, die u. U. finanziell oder auch gesundheitlich selbstschädigend für den Betreuten sein könnten, bis zu einem vertretbaren Maß zu akzeptieren.

Gerade ehrenamtliche rechtliche Betreuer benennen als Motivation ihrer Tätigkeit in erster Linie einen regelmäßigen Kontakt zu betreuten Menschen. Sie haben ein großes Interesse an deren Lebensgeschichten und den Wunsch, eigene Kompetenzen für die Belange ihrer Betreuten einzusetzen.

Der Gesetzgeber beabsichtigt langfristig, das rechtliche Ehrenamt in Form einer größeren Wertschätzung und konsequenteren Qualifizierung wesentlich zu stärken. Damit einhergehen soll eine Verbesserung der Eignung zur Ausübung einer rechtlichen Betreuung. Hieraus ergibt sich eine kontinuierliche Anbindung an Betreuungsvereine mit einer gezielten Wissensvermittlung, um die Handlungsfähigkeiten ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer zu erweitern sowie eine verbindliche Zusammenarbeit mit den Betreuungsbehörden sicherzustellen.

Inwieweit eine **Eignung** zur Führung einer rechtlichen Betreuung vorliegt, ergibt sich zukünftig:

- aus der Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis und einem Führungszeugnis.
- aus der Vereinbarung zwischen Betreuungsverein und Betreuer über eine Begleitung und Unterstützung für ehrenamtliche Betreuer ohne familiäre Beziehung.
- aus dem Angebot zur Unterstützung und Beratung familienangehöriger Betreuer durch Betreuungsvereine.
- aus der regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsangeboten.

Ein Handeln nach den Wünschen setzt voraus,

- dass die Handelnden sich vor der Bestellung kennenlernen.
- dass Betreuer sich einen Überblick zu den Angelegenheiten des Betreuten (Vermögen, Wohn- und Lebenssituation, Kompetenzen u. a. m.) aneignen.
- dass Betreuer ihre Kenntnisse regelmäßig aktualisieren.
- dass Betreuer alle Entscheidungen und Handlungen mit dem betreuten Menschen besprechen.

Zur Verbesserung der Strukturen in der Betreuungsführung sind für ehrenamtliche rechtliche Betreuer einige Vereinfachungen vorgesehen, wie z. B.:

- ein fester Ansprechpartner im Betreuungsverein.
- eine Erweiterung der Befreiung von Rechnungslegung für Großeltern und Enkel.
- ein einmaliger Antrag zur Aufwandsentschädigung; das Fristende des Anspruchs erhöht sich auf 6 Monate nach Ablauf eines Betreuungsjahres. Seit dem 01.01.2023 beträgt die jährliche Aufwandspauschale 425 €. Der Jahresbericht an das Betreuungsgericht gilt als Folgeantrag für die Aufwandspauschale.

Wir, die Betreuungsvereine von SKM und Diakonie und die Betreuungsbehörde der Stadt Lippstadt, unterstützen Sie weiterhin gerne und stehen für die Beantwortung Ihrer Fragen rund um das Betreuungsrecht zur Verfügung. Über die anstehenden Änderungen und damit verbundenen Anforderungen halten wir Sie auf dem Laufenden, ganz im Sinne des afrikanischen Sprichwortes:



„Gehe ich vor dir, dann weiß ich nicht, ob ich dich auf den richtigen Weg bringe. Gehst du vor mir, dann weiß ich nicht, ob du mich auf den richtigen Weg bringst. Gehe ich neben dir, werden wir gemeinsam den richtigen Weg finden.“

Führungszeugnis und Schuldnerverzeichnis

Wie Sie bereits in verschiedenen Veröffentlichungen und Veranstaltungen erfahren haben, werden mit dem neuen Betreuungsrecht auch neue Vorgaben zur Feststellung der persönlichen Eignung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern in Kraft treten. So gehört es zukünftig zu Ihren Aufgaben, bei erstmaliger Bestellung der Betreuungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein **Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**
- eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis, i. d. R. nicht älter als drei Monate

Hinzu kommt eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein, die bereits an anderer Stelle erläutert wurde.

Führungszeugnis:

Beantragung bei der zuständigen Behörde (Wohnsitz): Stadt Lippstadt (FD Einwohnerwesen/Einwohnermeldeamt)

Kosten: 13,00 €

Notwendig sind Ihr persönliches Erscheinen sowie die Vorlage folgender Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass
- genaue Anschrift der Behörde sowie Zweck bzw. Aktenzeichen

Online beantragen: www.fuehrungszeugnis.bund.de/

Voraussetzung:

Damit die Personendaten ausgelesen werden können, benötigen Sie Ihren elektronischen Personalausweis bzw. Ihren elektronischen Aufenthaltstitel. Die Online-Ausweisfunktion des Ausweisdokuments muss freigeschaltet sein. Sie müssen die AusweisApp installiert und gestartet haben. Das Kartenlesegerät muss angeschlossen und Ihr Ausweisdokument auf- bzw. eingelegt sein. Alternativ können Sie ein geeignetes Smartphone anstelle eines Kartenlesegerätes nutzen.

Das Führungszeugnis ist direkt an die zuständige Betreuungsbehörde zu schicken. Somit müssen Sie eine abweichende Adresse angeben.

Stadt Lippstadt

FB Familie, Schule und Soziales/Betreuungsbehörde
59553 Lippstadt

Erklär-Video zum Online-Antrag:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/FZ_node.html

Kompatible Kartenleser oder Smartphones:

<https://www.ausweisapp.bund.de/kompatible-kartenleser>

Gebührenbefreiung Ehrenamtliche

Als ehrenamtliche rechtliche Betreuer sind Sie von der Gebühr befreit. Sie erhalten von den Betreuungsvereinen oder der Betreuungsbehörde eine entsprechende Bescheinigung, mit der Sie die Beantragung vornehmen können.

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf.

Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis

Öffnen Sie den Internetauftritt des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder über folgenden Link: www.vollstreckungsportal.de. Im Menü auf der linken Seite können Sie zwischen zwei Arten der Registrierung wählen.

1. „Registrierung Auskunft“

Wählen Sie im Menü auf der linken Seite den Punkt „Registrierung Auskunft“. Befüllen Sie sodann alle zutreffenden Eingabefelder und klicken Sie unten auf „Speichern“. Die Registrierung ist an dieser Stelle abgeschlossen. An die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse wird sodann eine E-Mail mit einem Link zur Freischaltung der Registrierung versandt. Darüber hinaus erhalten Sie postalisch ein PIN-Schreiben, das an die von Ihnen angegebene Adresse automatisch versandt wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Freischaltung der Registrierung zwangsläufig beides benötigen (E-Mail und PIN-Schreiben)!

Liegt Ihnen beides vor, klicken Sie auf den ersten Link in der E-Mail. Anschließend tragen Sie bitte im Feld „Benutzerkennung“ Ihre bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse und im Feld „PIN“ die PIN aus dem PIN-Schreiben ein. Wichtig ist hier die genaue gleiche Schreibweise (Groß- und Kleinschreibung) der E-Mail-Adresse, wie diese bei der Registrierung angegeben wurde. Im Feld „Kennwort“ tragen Sie danach bitte ein von Ihnen selbst gewähltes Kennwort ein. Wiederholen Sie dieses im Feld „Kennwort wiederholen“. Merken Sie sich das Kennwort gut,

Sie benötigen es bei jeder Anmeldung im gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder. Akzeptieren Sie abschließend die rechtlichen Hinweise und klicken Sie auf den Button „Anmelden“.

Sofern die von Ihnen angegebenen Daten korrekt sind, erfolgt die Freischaltung und Sie sind automatisch angemeldet. Die E-Mail sowie das PIN-Schreiben werden fortan nicht mehr benötigt. Eine erneute Anmeldung erfolgt mit Ihrer Benutzerkennung (E-Mail-Adresse) und dem von Ihnen selbst vergebenen Kennwort unter www.vollstreckungsportal.de und dort im Menü auf der linken Seite unter „Anmeldung Öffentlichkeit“.

2. „Registrierung mit neuem Personalausweis“



Wählen Sie im Menü auf der linken Seite „Registrierung mit neuem Personalausweis“, um sich mit dem elektronischen Personalausweis zu registrieren. Hierfür benötigen Sie einen elektronischen Personalausweis, der für die Online-Ausweisfunktion freigeschaltet ist. Darüber hinaus benötigen Sie zusätzlich ein geeignetes Kartenlesegerät oder ein NFC-fähiges Smartphone, die PIN zur Anmeldung sowie die „AusweisApp2“.

Registrieren Sie sich mit dem elektronischen Personalausweis, erhalten Sie weder eine E-Mail noch ein PIN-Schreiben zur Freischaltung der Registrierung, da eine gesonderte Freischaltung nach der Registrierung nicht notwendig ist. Nach erfolgreicher Registrierung sind Sie direkt im Vollstreckungsportal angemeldet und können die Suche nutzen.

Die Selbstauskunft zur Vorlage bei Dritten, z. B. bei Ämtern oder Behörden, ist kostenpflichtig. Die Kosten betragen für jede Abfrage gesondert derzeit 4,50 €.

Für ehrenamtliche rechtliche Betreuer besteht ab 01.01.2023 Gebührenbefreiung.

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Erläuterungen zu Unterstützungsvereinbarungen

Wie Sie bereits in unseren Veranstaltungen und dem Artikel „Die große Reform - Betreuung im 21. Jahrhundert“ erfahren haben, ist mit dem neuen Gesetz auch eine Unterstützungsvereinbarung zwischen Betreuungsverein und ehrenamtlichen Betreuern Teil einer Betreuungsübernahme.

Diese Vereinbarungen sollen enthalten:

- verpflichtende Teilnahme an Einführung in das Betreuungsrecht bei Übernahme einer Betreuung sowie Schulungen und Informationen zu Fachthemen
- Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und bedarfsgerechter, individueller Beratung
- Versicherung von ehrenamtlichen Betreuern über die Betreuungsvereine im Falle von Vermögensschäden
- nach Wunsch/Absprache die Möglichkeit einer Verhinderungsbetreuung für Fälle längerer Abwesenheit, Erkrankung oder des Urlaubs

Hierzu wird dann eine zusätzliche Vereinbarung Verhinderungsbetreuung abgeschlossen.

Im Austausch mit den Gerichten, Betreuungsbehörden und -vereinen sind entsprechende Mustervereinbarungen in der Entwicklung. Sobald diese vorliegen, werden wir Sie über die Mustervereinbarungen informieren, beraten und selbstverständlich entsprechende Kontrakte mit Ihnen abschließen.

Ehegattenvertretungsrecht

Im Rahmen der Reform ist ab 2023 eine Regelung der gegenseitigen Vertretung von Eheleuten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege vorgesehen. Die Vorschrift gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Das Ehegattenvertretungsrecht greift in den Situationen, in denen ein Ehepartner aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit vorübergehend nicht in der Lage ist, die Angelegenheiten seiner Gesundheitspflege selbst zu regeln.

Das Recht zur Vertretung ist zeitlich auf 6 Monate beschränkt und soll eine schnelle ärztliche und pflegerische Versorgung sicherstellen. Es ist ausschließlich als „Notvertretung“ zu verstehen. Eine Pflicht, das Vertretungsrecht wahrzunehmen, besteht nicht. Getrennt Lebende sind nicht zur Ausübung berechtigt.

Es umfasst alle im Zusammenhang mit einer Akuterkrankung stehenden erforderlichen medizinischen und pflegerischen Maßnahmen:

- die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht,
- die ärztliche Aufklärung,
- die Einwilligung in Untersuchungen und Heilbehandlungen,
- die Einwilligung in ärztliche Eingriffe,
- den Abschluss von Behandlungs- und Krankenhausverträgen,
- den Abschluss von Verträgen über eilige (unaufschiebbare) Maßnahmen zur Rehabilitation.

Freiheitsentziehende Maßnahmen bedürfen einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Der vertretende Ehepartner hat dem in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Achtung: Das Ehegattenvertretungsrecht ist sowohl zeitlich, als auch in den Aufgaben sehr begrenzt. Für die Erledigung weiterer Aufgaben, wie Behörden-, Vermögens- und Wohnungsangelegenheiten, ist unbedingt eine rechtliche Vertretung entweder durch eine Vorsorgevollmacht oder eine rechtliche Betreuung erforderlich.

Steuerpflicht der jährlichen Aufwandspauschale für ehrenamtliche rechtliche Betreuer ab dem 01.01.2023 gem. § 1878 BGB neue Fassung

Ehrenamtliche rechtliche Betreuer haben die Möglichkeit, einmal im Jahr mit dem zuständigen Amtsgericht die entstandenen Sachkosten in Form einer Aufwandspauschale abzurechnen. Dies ist jedoch nur möglich, falls der Betreute vermögenslos ist, d. h. sein Vermögen 5.000 € nicht übersteigt. Bei einer Pauschalabrechnung entfällt die Pflicht, dem Amtsgericht Belege vorzulegen.

Die Höhe der Pauschale beträgt ab dem 01.01.2023 jährlich 425 €. Formulare zur Beantragung der Pauschale stellen die Betreuungsvereine zur Verfügung. Nach erstmaliger Beantragung gilt in den Folgejahren jeweils der Jahresbericht als Antrag. Die Aufwandspauschale wird in der jährlichen Einkommensteuererklärung als „Sonstige Einkünfte“ aufgeführt. Von den erzielten Einnahmen ist ein Freibetrag von 3.000 € gemäß § 3 Nr. 26 b EStG abzuziehen.

Hat ein Betreuer z. B. keine weiteren nebenberuflichen Einnahmen gemäß § 3 Nr. 26 EStG (z. B. als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher u. a.), so bleibt die Aufwandspauschale aufgrund des Freibetrags für bis zu sieben ehrenamtlich geführte Betreuungen steuerfrei (7 x 425 € = 2.975 €).

Überschreiten die Einnahmen den steuerfreien Betrag von 3.000 € (z. B. ab der achten Pauschale), können die mit den Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben als Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur soweit abgezogen werden, als sie den steuerfreien Betrag der 3.000 € übersteigen.



Dipl.-Kfm. Claus Jakobs, StB

Jakobs & Kollegen Steuerberater Part mbB
 Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft (DStV e.V.)
 Zertifizierter Berater für Immobilienbesteuerung
 und Immobilienverwaltung (IFU/ISM €)

www.jakobs-kollegen.de

Versicherungsschutz für ehrenamtliche Mitarbeitende im Betreuungsverein

Menschen, die ehrenamtlich rechtliche Betreuungen führen, tragen eine hohe Verantwortung. Zu den Aufgaben der Betreuungsführung gehört es z. B. Anträge bei Behörden zu stellen oder fremdes Vermögen zu verwalten. Was geschieht, wenn Fehler gemacht werden, weil z. B. eine Antragsfrist nicht eingehalten wurde und dadurch Betreuten ein Schaden entsteht? Was passiert, wenn ein Betreuer bei der Ausübung seines Ehrenamtes einen Unfall erleidet? Haften ehrenamtliche rechtliche Betreuer mit ihrem eigenen Vermögen für eventuelle Schäden?

Menschen die ehrenamtlich rechtliche Betreuungen führen, sind gegen solche Personen- und Sachschadensfälle versichert und müssen nicht für einen entstandenen Schaden aufkommen. Das Land NRW hat für diesen Zweck eine Sammel- und Haftpflichtversicherung für alle ehrenamtlich Tätigen abgeschlossen. Sammelversicherungen sind Versicherungen in denen Gruppen von Versicherten zusammengefasst werden. Alle ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer, die sich einem Betreuungsverein in Lippstadt anschließen, sind über den Sozialdienst Katholischer Männer e. V. und die Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. versichert. Sie genießen auch den Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaft, z. B. für Wegeunfälle während eines Einsatzes. Das große Plus der Zugehörigkeit zu einem Betreuungsverein ist die Unterstützung bei der Abwicklung eines evtl. Versicherungsschadens.

Die Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. und der Sozialdienst Katholischer Männer e. V. werden von der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH als Makler betreut. Die Betreuervermögensschadenhaftpflicht ist bei der ERGO-Versicherung angesiedelt. Unter den Versicherungsschutz fallen folgende Versicherungsfälle:

- Sachschäden
- Personenschäden
- Vermögensschäden

Wichtig:

Vorsätzlich verursachte Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen!!

Der hier veröffentlichte Text wurde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellt jedoch keine Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.engagiert-in-nrw.de/sites/default/files/asset/document/pdf_sicherheit_im_ehrenamt_1911.pdf <https://www.engagiert-in-nrw.de/versicherungsschutz>

Stoy / Tolle Unterstützte Entscheidungsfindung in sozialen Berufen



Fachbuch
erscheint voraussichtlich am 13.03.2023

Verlag: utb
ISBN 978-3-8252-5849-8
Preis: 25 €

Diese systematische Einführung in Theorie und Praxis der Unterstützten Entscheidungsfindung hilft Betreuenden dabei, den Willen der begleiteten Menschen zu respektieren, ohne die eigenen fachlichen Erwartungen und Vorstellungen in den Vordergrund zu stellen. Ziel ist neben der Vermittlung theoretischer Grundlagen auch der Erwerb professioneller Reflexions- und Argumentationskompetenzen.

Kurt Ditschler

Das neue Betreuungsrecht: Ratgeber für ehrenamtliche Betreuer 2023

Die Broschüre bietet einen Überblick über die grundlegenden Änderungen des Betreuungsrechtes ab dem 01.01.2023 und kann insbesondere von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern als Ratgeber für den Umsetzungsprozess der gesetzlichen Neuregelungen genutzt werden.



Verlag: Ditschler Verlag
gedruckte Broschüre
Preis: 16,95 €

zu bestellen unter:

<https://www.ditschler-seminare.de/ap-340-spezial-das-neue-betreuungsrecht-ratgeber-für-ehrenamtlich-betreuer/>

Das Bürgergeld kommt

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Monaten eine Reform der Grundsicherung für Arbeitssuchende vorgenommen, um das Arbeitslosengeld II in ein Bürgergeld zu überführen.

Ziel ist, mit der Erhöhung der Regelbedarfe die Auswirkungen der aktuellen Preisentwicklung zu berücksichtigen. Ebenso sollen mehr Sicherheit in einem modernen Sozialstaat verankert, mehr Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung und Arbeitsaufnahme geleistet, unnötige Bürokratie abgebaut und Anreize zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze erreicht werden.

Bürgergeld wird nur auf Antrag gewährt. Wer bisher Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hatte, wird künftig einen Anspruch auf Bürgergeld haben. Hierfür müssen keine neuen Anträge gestellt werden.

Wichtige Änderungen im Überblick:

- Kosten der Unterkunft werden für 1 Jahr in der tatsächlichen Höhe übernommen. Hinzu kommen angemessene Heizkosten. Weitere Informationen lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.
- In den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) gilt Vermögen bis 40.000 € für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 € für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft als geschützt.
- Nach der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 € für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.



- Rücklagen der Altersvorsorge und selbst genutztes Wohneigentum werden besser geschützt.
- Sanktionen bei Pflichtverletzungen wurden reduziert.

Achtung:

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gelten zum Teil andere Regelungen.

- Für jeden leistungsberechtigten Menschen wird der Vermögensschonbetrag auf 10.000 € erhöht.
- Ein angemessenes Kraftfahrzeug gilt als geschützt.

Die Regelsätze erhöhen sich sowohl beim Bürgergeld als auch bei der Grundsicherung wie folgt:

Regelbedarfsstufe 1 • (alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte) • (Erwachsene nicht erwerbsfähige/Behinderte, z. B. in Wohngemeinschaften)	502 €
Regelbedarfsstufe 2 (Eheleute, Bedarfsgemeinschaften von zwei Personen, Menschen in besonderen Wohnformen)	451 €
Regelbedarfsstufe 3 (nicht erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern)	402 €
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre)	420 €
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder von 6 bis unter 14 Jahre)	348 €
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder von 0 bis 6 Jahre)	318 €

Der **persönliche Barbetrag** bei Bewohnern von Seniorenheimen/Pflegeheimen steigt auf 135, 54 €.

Die Zuzahlungsgrenze in der Krankenversicherung (Belastungsgrenze gem. § 62 SGB V) beträgt für Heimbewohner und beim Bezug existenzsichernder Leistungen 60,24 € für chronisch Kranke bzw. 120,48 € für nicht chronisch Kranke.

Der Vermögensschonbetrag bei der Bewilligung von Sozialhilfe erhöht sich auf 10.000 €. Für jede sonstige Person, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfe zu berücksichtigen ist, insbesondere Ehe- und Lebenspartner, bleiben weitere 10.000 € anrechnungsfrei.

Der Vermögensschonbetrag für Leistungen der Eingliederungshilfe lag für das Jahr 2022 bei 59.220 €. Für das Jahr 2023 gab es bei Redaktionsschluss noch keine anderen Informationen. Zusätzlich sind in der Regel weitere Vermögenswerte, wie z. B. ein selbst bewohntes Haus mit angemessener Grundstücksgröße, eine Eigentumswohnung oder eine Altersvorsorge in Form einer „Riester-Rente“ und Partner-einkommen und -vermögen, vor einer Verwertung geschützt.

Wichtig:

Bei den verschiedenen Leistungsarten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Wohngeld, Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege ist die Anrechnung von Einkommen und Vermögen unterschiedlich geregelt. Lassen Sie sich vor der Antragstellung beraten!

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Buergergeld/Fragen-und-Antworten-zum-Buergergeld/faq-buergergeld.html>

www.lippstadt.de/leben-in-lippstadt/gesellschaft-und-soziales/finanzielle-hilfen/

https://www.kreis-soest.de/familie_soziales/soziales/pflege/altenheimpflege/pflege_einrichtungen.php

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/antraege_und_verfahren/kosteneigenbeteiligung/kosteneigenbeteiligung_1.jsp

Mittellosigkeit und Kosten der rechtlichen Betreuung ab 1. Januar 2023

Mit der Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 wurde auch die Verordnung zur Durchführung des § 90 II Nr. 9 SGB XII geändert. In dieser Rechtsvorschrift wird der Einsatz von Vermögen in der Sozialhilfe geregelt. Demnach darf Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte.

Bisher war dadurch ein Betrag in Höhe von 5.000 € geschützt. Ab dem 01.01.2023 ist dieser Betrag auf 10.000 € angehoben worden.

Die Feststellung der Mittellosigkeit von betreuten Personen - und damit die Beteiligung an den Betreuungskosten - richtet sich nach § 90 SGB XII (§ 1880 BGB in der seit dem 01.01.2023 geltenden Fassung). Insofern spielt die Änderung der Rechtsverordnung zu § 90 II SGB XII auch im Betreuungswesen eine Rolle.

Galten betreute Personen bislang bei einem Vermögen bis 5.000 € als mittellos, gilt dies nun bei einem Vermögen bis 10.000 €.



Stromspar-Check: Energiesparpotenziale im Haushalt entdecken

(Artikel aus dem Soester Anzeiger, 15.11.2022, Wissam Scheel)

Die Caritas Arnsberg-Sundern bietet auch dieses Jahr einen kostenlosen Stromspar-Check für alle Geringverdiener aus dem Kreis Soest an. Projektleiterin Cathrin Lingemann erklärt, an welchen Stellen im Haushalt am meisten Energie eingespart werden kann.

Kreis Soest – „Den größten Ansturm erwarten wir im Frühjahr, wenn die Nebenkostenabrechnung vorliegt“: Schon seit zehn Jahren bietet die Caritas im Kreis Soest die kostenfreie Aktion „Stromspar-Check“ an. Diese richtet sich an alle, die es sich nicht mehr leisten können oder wollen, viel Geld für Strom auszugeben. Wer weniger als ein monatliches Nettoeinkommen von 1330,16 Euro nachweisen kann oder Sozialleistungen bezieht, ist dazu berechtigt, kostenlos an der Aktion teilzunehmen.

Stromspar-Check der Caritas: Energiesparpotenziale

Die größten Energiesparpotenziale sieht Cathrin Lingemann, Projektleiterin des Stromspar-Checks bei der Caritas Arnsberg-Sundern, vor allem beim Duschen.

Nicht nur das Reduzieren der Zeit, die unter laufendem Wasser verbracht werde, sondern auch an der Durchflussmenge könne beispielsweise mit einem anderen Duschkopf gespart werden. Auch beim Heizen könne viel optimiert werden, sagt Lingemann. Demnach könne beim Heizen bereits bei einer Senkung der Raumtemperatur um ein Grad eine Einsparung an Heizenergie von rund sechs Prozent erzielt werden, weiß die Projektleiterin – und das schlägt sich auf der Heizkostenabrechnung nieder. Obwohl sich das Angebot der Caritas an Geringverdiener richtet, solle jeder seine Gewohnheiten hinterfragen, erläutert Lingemann. Für Personen, die die Kriterien, um an der Aktion teilzunehmen, nicht erfüllen, bietet die Verbraucherzentrale außerdem ein ähnliches Angebot an, allerdings nicht kostenlos.

Stromsparcheck der Caritas: Schnelle Terminvergabe und Hilfe

„Innerhalb von zwei Wochen kann man mit einem Termin bei uns rechnen“, berichtet Lingemann. Nach der Terminvereinbarung kämen dann im Rahmen der Aktion geschulte so genannte Stromsparhelfer ins Haus, um zu überprüfen, wie der Energieverbrauch optimiert werden kann. Dabei werde die Energiekosten-

abrechnung erfasst, Leuchtmittel geprüft, der Stromverbrauch elektrischer Geräte gemessen, nach versteckten Stand-by-Verbrauchern gesucht, die Wasserdurchflussmengen an Armaturen erhoben und die Kühl- und Gefrierschranktemperaturen gemessen. Zusätzlich würden Tipps zum richtigen Heizen und Lüften gegeben und ein persönlicher Energiesparplan erstellt werden, so Lingemann. Ein eventueller Kühlschranksaustausch durch ein Gerät der Energiesparklasse A werde außerdem mit bis zu 300 Euro von Bund und Ländern bezuschusst. Der Stromsparcheck ist ein gemeinsames Projekt des Deutschen Caritasverbandes und des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands. Es wird unterstützt vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Stromspar-Check der Caritas: Keine Einschränkungen für Soester

Auch die Caritas Soest ist daran interessiert, einen solchen Stromspar-Check anzubieten. Auf Anfrage heißt es: „Wir bemühen uns seit längerer Zeit darum, einen eigenen Stromsparcheck-Standort für den Kreis Soest genehmigt zu bekommen. Auf Bundesebene gibt es derzeit Bestrebungen, keine weiteren Standorte zu genehmigen. Gleichzeitig versuchen wir Alternativen zu schaffen, um hier ortsnahe Stromsparchecks anzubieten. Dazu sind wir in Gesprächen. Denn wir sind der Ansicht, dass diese Checks ein ganz wichtiger Beitrag sind, um zu verhindern, dass Menschen der Strom abgestellt wird. Wir würden in dieser Angelegenheit sehr gerne helfen. Aber leider werden wir dabei aktuell von bürokratischen Hindernissen des Bundesministeriums gebremst.“ Einschränkungen für Soester Kunden gäbe es allerdings keine. Sie könnten das Angebot der Caritas Arnsberg-Sundern wahrnehmen, auch, wenn die Caritas Soest die Aktion zum aktuellen Zeitpunkt nicht anbietet, erklärt Lingemann (siehe Infokasten).

Hier finden Sie weitere nützliche Informationen zum Thema Energie sparen:

www.energie-hilfe.org

Musteranträge für unterschiedliche Gruppierungen (Grundsicherung, Arbeitslose, Rentner usw.) für Betreuer geeignet

<https://www.verbraucherzentrale.nrw>

einfache bildliche Darstellungen, für Betreute geeignet

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/energie-sparen>

einfache bildliche Darstellung mit Video, für Betreute geeignet

Seelische Gesundheit im Fokus

Das Kreisgesundheitsamt hat die neue Fachstelle für Seelische Gesundheit geschaffen, um das Thema der psychischen Gesundheit in der Öffentlichkeit präsenter zu machen.

„Jeder dritte Deutsche ist einmal im Leben von einer psychischen Erkrankung betroffen“, erklärt Astrid Schlüter ihre Motivation, sich für seelische Gesundheit zu engagieren. „Viel Leid der Betroffenen und ihrer Familien könnte verhindert werden, wenn man offener über psychische Schwierigkeiten sprechen könnte.“

Schlüter möchte mit übergreifenden, aber auch zielgruppenspezifischen Präventionsangeboten in die Bevölkerung gehen und niedrigschwellige Hilfestellungen geben, aufklären und vorbeugen.

„Dabei freue ich mich auch sehr auf Wünsche und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern,“ so Schlüter, deren Stelle beim Sozialpsychiatrischen Dienst des Kreises Soest angesiedelt ist.

Bereits zweimal hat Schlüter den Soester Tag für seelische Gesundheit ausgerichtet und ist Ansprechpartnerin des kreisweit aktiven Bündnisses für Seelische Gesundheit, das in Kooperation mit den LWL-Kliniken Warstein und Lippstadt ins Leben gerufen wurde.

Dr. Astrid-Britta Schlüter kommt gebürtig aus dem Möhnetal, hat in Niedersachsen Psychologie studiert, promoviert und danach dort erste Berufserfahrungen gesammelt. Zuletzt arbeitete sie beim Psychologischen Dienst einer Rehabilitationsklinik in Sassendorf und leitete seit 2020 die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen des Kreises Soest (KISS).

Ratsuchende und Interessierte erreichen Astrid Schlüter unter:
02921/30-3897 oder astrid-britta.schlueter@kreis-soest.de



Immer aktuelle Informationen finden Sie im Internet:
www.kreis-soest.de

Dr. Astrid-Britta Schlüter
von der Fachstelle für Seelische Gesundheit
des Kreises Soest (FaSeG)
(Foto: © Thomas Weinstock/ Kreis Soest)

Selbsthilfegruppen von A wie Adipositas bis Z wie Zwangsstörungen

Eine Selbsthilfegruppe bietet einen geschützten Raum für Austausch und gegenseitige Unterstützung und kann maßgeblich zu Krankheitsbewältigung beitragen. „Betroffene finden in Selbsthilfegruppen Rat, Unterstützung und Lösungen für Probleme, um die eigene Lebensqualität und die Lebensqualität anderer Betroffener zu verbessern. Die Stärkung der eigenen Ressourcen und das Gespräch mit anderen hilft vielen Betroffenen!“, weiß Dana Stinson von der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen im Kreis Soest (KISS).

Kreisweit treffen sich aktuell über 120 Selbsthilfegruppen zu den verschiedensten Themen. Stinson: „Wir unterstützen Selbsthilfegruppen bei der Gründung, zuletzt unter anderem zu den Themen Depression, Long-Covid, chronisch-entzündliche Darmerkrankungen und unerfülltem Kinderwunsch.“ Zu vielen Themenbereichen existieren auch Angehörigen- oder Familiengruppen. „Sich mal nur mit anderen Angehörigen auszutauschen entlastet sehr und kann viel zur Selbstfürsorge beisteuern“, ergänzt Dana Stinson weiter.

Die KISS im Kreis Soest unterstützt Interessierte bei der Suche nach einer Selbsthilfegruppe und hilft Gruppen z. B. bei der Gründung oder in finanziellen Fragen. Neben dem lokalen Selbsthilfe-Newsletter werden Interessierte und Fachkräfte über Neuigkeiten und Veranstaltungen in der Selbsthilfe informiert. Das Team der Kontaktstelle, bestehend aus Dana Stinson, Christiane Ebeling und Astrid Schlüter, steht Ihnen für alle Anfragen rund um das Thema Selbsthilfe zur Verfügung.

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen im Kreis Soest (KISS)

Dezernat: Gesundheit, Verbraucherschutz und Gefahrenabwehr

Abteilung: Gesundheit

Sachgebiet: Sozialpsychiatrischer Dienst, Gesundheitsförderung

Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefon: 02921-30-2162, E-Mail: kiss@kreis-soest.de



Team der KISS

Astrid-Britta Schlüter,
Christiane Ebeling,
Dana Stinson

(Foto: © Thomas Weinstock/
Kreis Soest).

Ein Medikationsplan schafft eigene Sicherheit

Zum 01.10.2016 hat der Gesetzgeber den Medikationsplan als Anspruch des versicherten Patienten eingeführt, um Einheitlichkeit zu schaffen. Grund dafür war, dass die Qualität der bislang vorhandenen Pläne besonders heterogen war.

Das Risiko für arzneimittelbezogene Probleme steigt deutlich an, wenn Patienten über einen längeren Zeitraum mehrere Medikamente einnehmen müssen.

Man geht davon aus, dass etwa 5 bis 10 % aller Krankenhauseinweisungen auf unerwünschte Nebenwirkungen von Arzneimitteln zurückgehen und ein Viertel davon verhindert werden könnte.

Ein Medikationsplan dient dem Patienten zur eindeutigen Identifizierung des Arzneimittels durch Angabe des entsprechenden Wirkstoffes, des Handelsnamens, der Stärke und der Verabreichungsform sowie zur Erinnerung an die entsprechenden Einnahmeverfahren. Er trägt dazu bei, dass die Medikamente zuverlässig wirken und erhöht die eigene Sicherheit.

Gesetzlich versicherte Patienten, die dauerhaft mindestens drei verordnete Arzneimittel einnehmen, haben einen Anspruch auf die Erstellung eines Medikationsplans in Papierform oder in elektronischer Form direkt auf die elektronische Gesundheitskarte durch ihren Haus- oder Facharzt. Ärzte müssen ihre Patienten über den Anspruch informieren und auf Wunsch einen Medikationsplan ausstellen.

Versicherte, die fünf oder mehr Medikamente einnehmen, können seit Juli 2022 in der Apotheke eine Medikationsanalyse vornehmen lassen, um prüfen zu lassen, ob die eingenommenen Medikamente gut aufeinander abgestimmt sind und die Wirkstoffe sich vertragen. Dabei können fehlende Medikamente im Medikationsplan vervollständigt werden.



Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/medikationsplan.html>

<https://www.kbv.de/html/medikationsplan.php>

www.bagsso.de

Aufgabenkreis Postangelegenheiten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis sind durch das Grundgesetz besonders geschützt. Grundsätzlich gilt, dass Menschen nicht durch die Bestellung eines Betreuers gehindert werden dürfen, soziale Kontakte zu unterhalten. Nur dann, wenn ein Betreuungsgericht die Postangelegenheiten ausdrücklich anordnet, kann der Betreuer Briefe etc. für seinen Betreuten entgegennehmen, öffnen, lesen und bearbeiten. Der Aufgabenkreis der Postangelegenheiten verpflichtet den Betreuer jedoch nicht, die Post des Betreuten vor der Aushändigung an ihn zu kontrollieren.

Auch wenn Sie z. B. den Aufgabenbereich der Vermögenssorge innehaben, dürfen Sie als Betreuer an den Betroffenen gerichtete Post der Bank nicht einfach öffnen oder lesen. Sie können aber z. B. die Post in Anwesenheit des betreuten Menschen mit ihm gemeinsam öffnen und lesen. Eingehende und ausgehende Post eines Betreuten gehört zu seinem Besitz und darf nicht vom Betreuer vernichtet werden. Post von Gerichten, Rechtsanwälten oder z. B. Ausländerbehörden muss dem Betreuten in jedem Fall persönlich ausgehändigt werden.

In der Praxis sind Sie als Betreuer jedoch häufig darauf angewiesen, amtliche Post zu empfangen und zu lesen. Denn erst wenn Sie als Betreuer erfahren, dass der Betreute z. B. wiederholt Kaufverträge abschließt und sich dadurch verschuldet, können Sie im Rahmen der Vermögenssorge Regelungen treffen und Gefahren abwenden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Kontrolle ausgehender Post denkbar, in den Fällen in denen der Betreute laufend unsinnige Bestellungen tätigt.

Allerdings haben Sie als Betreuer auch ohne für den Aufgabenbereich Postangelegenheiten bestellt worden zu sein die Möglichkeit, Poststücke des betreuten Menschen zu lesen und erforderliche Aufgaben wie z. B. Antragstellungen zu erledigen. Voraussetzung ist, dass die Briefe bereits geöffnet sind. Verschlussene Briefe dürfen Sie mit Einwilligung des betroffenen Menschen öffnen. Sie können auch Ansprechpartner der Betroffenen und sonstige Dritte bitten, den Schriftverkehr direkt mit Ihnen zu führen oder z. B. Behörden auf die Zustellungspflicht an den gesetzlichen Vertreter hinweisen.

Um unerwünschte Direktwerbung zu unterbinden, können Betreute sich in die „Robinsonliste“ eintragen und damit verhindern, dass sie durch Postwerbesendungen zu unnötigen Bestellungen angeregt werden.

<https://www.robinsonliste.de>

Der hier veröffentlichte Text wurde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellt jedoch keine Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.



Assistenzleistungen im Krankenhaus

Die Begleitung und Assistenz durch eine vertraute Bezugsperson bedeutet für Menschen mit Behinderungen Sicherheit in der fremden Umgebung. Häufig wird erst durch die Begleitung durch die vertrauten Bezugspersonen die medizinische Behandlung sowie die Durchführung der diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen vom Krankenhauspersonal ermöglicht. Menschen mit Behinderung sollen mehr Ansprüche geltend machen können, wenn sie Unterstützung in der Verständigung oder im Umgang mit Belastungssituationen benötigen.

Aus diesem Grund hat der Bundestag am 18. August 2022 eine neue Krankenhausbegleitungs-Richtlinie (KHB-RL) verabschiedet, die seit November 2022 in Kraft getreten ist. Mit der neuen KHB-RL soll eine Versorgungslücke in der Betreuung behinderter Menschen geschlossen werden.

Künftig übernimmt die Krankenkasse die Kosten eines Verdienstauffalls für Angehörige, die Assistenz und Begleitung eines behinderten Menschen im Krankenhaus sicherstellen. Dies ist in § 44 SGB V geregelt. Jedoch unterliegt auch die neue KHB-RL Voraussetzungen und Einschränkungen:

- Die Begleitung der betroffenen Person muss medizinisch notwendig sein.
- Es muss eine Behinderung vorliegen.
- Die Person bezieht Eingliederungshilfe nach SGB VIII, SGB IX oder § 27 BVG und nimmt keine professionelle Begleitung in Anspruch.

Zudem muss die Begleitperson ein Angehöriger aus dem engen, persönlichen Umfeld sein und durch die Begleitung einen Verdienstaufall haben. Die Begleitung muss einen gesamten Tag lang erforderlich sein (mindestens 8 Stunden). Mit einer Bescheinigung oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die im Anschluss an eine Begleitung im Krankenhaus ausgestellt wird, können Sie Krankengeld bei der Krankenkasse des behinderten Menschen beantragen.

Eine Abweichung gibt es für diejenigen Menschen, die in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe leben. Wird die Begleitung und Assistenz durch Mitarbeitende der Einrichtung geleistet, so müssen die Kosten beim zuständigen Kostenträger beantragen.

Mit der neuen KHB-RL sind leider weiterhin keine Regelungen für eine notwendige Begleitung während eines Reha-Aufenthaltes oder für pflegebedürftige Menschen getroffen.

Weiterführende Links zum Thema:

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/assistenz-im-krankenhaus/>

<https://bvkm.de/ratgeber/positionspapier-der-fachverbaende-zur-assistenz-fur-menschen-mit-geistiger-oder-mehrfacher-behinderung-im-krankenhaus/>

<https://www.sovd.de/aktuelles/meldung/krankenhaus-assistenz>

Internetadressen zur Betreuungsführung

www.lexikon-betreuungsrecht.de
Online-Lexikon Betreuungsrecht

www.bmj.de
Internetseite des Bundesministeriums der Justiz

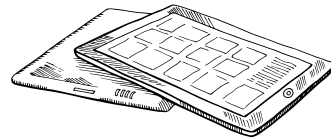
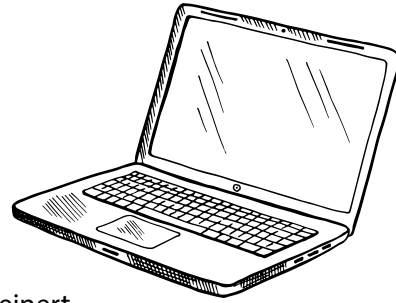
www.bgt-ev.de/
BGT Betreuungsgerichtstag e. V.

www.horstdeinert.de
Informationen zum Betreuungsrecht von Horst Deinert

www.bmj.de
Betreuungsrecht in leichter Sprache

www.itb-ev.de
Institut für transkulturelle Betreuung
Fremdsprachliche Informationen zu rechtlicher Betreuung

<https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/rechtliche-betreuung>
Online-Beratung zu Betreuungsfragen



Notizen

Impressum

Redaktion:
Stadt Lippstadt, FB Familie, Schule u. Soziales, Betreuungsbehörde, 59553 Lippstadt
Diakonie Ruhr-Hellweg e. V., Betreuungsverein, Brüderstr. 13, 59555 Lippstadt
Sozialdienst Kath. Männer e. V., Betreuungsverein, Cappelstr. 50-52, 59555 Lippstadt

Layout: www.vitaminC-werbung.de

Druck: Gemeindebrief-Druckerei, www.gemeindebrief-druckerei.de

Bildnachweis:
123rf@stylephotographs (S. 4), Adobe Stock © VRD (S. 13), Adobe Stock © bongkarn (S. 16),
Adobe Stock © decoret (S. 22), Adobe Stock © Wolfilser (S. 25), Adobe Stock © psDesign1 (S. 30),
Adobe Stock © Thodonat (S. 32), Adobe Stock © ONYXprj (S. 33), Rest: privat

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde für diese Broschüre die männliche Sprachform gewählt.
Die hier veröffentlichten Texte wurden einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellen jedoch keine
Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.



Sozialdienst Katholischer Männer e. V.

Betreuungsverein Lippstadt
Cappelstraße 50 - 52
59555 Lippstadt

Tel.: 02941 9734-17

Fax: 02941 9734-60

E-Mail: balke@skm-lippstadt.de



Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.

Betreuungsverein Lippstadt Brüderstraße 13
59555 Lippstadt

Tel.: 02941 97855-14

Fax: 02941 97855-714

E-Mail: svedder@diakonie-ruhr-hellweg.de



Stadt Lippstadt

Fachbereich Familie, Schule und Soziales
Betreuungsbehörde
Geiststraße 47
59555 Lippstadt

Tel.: 02941 980-680 o. -683 o. -684 o. -718

Fax: 02941 980-696

E-Mail: susanne.adomat@stadt-lippstadt.de
bettina.kalthoff@stadt-lippstadt.de
yvonne.kirchhoff@lippstadt.de
jutta.voss-ladzik@stadt-lippstadt.de